

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.1980

Geschäftszahl

1679/78

Rechtssatz

Lautet der Antrag der Agrargemeinschaft auf Teilung des Gemeinschaftsgebietes (Einzelteilung) so kann der Verhandlungsgegenstand noch nicht die Bewertung der zugehörigen Grundstücke im Sinne der § 13 Abs 1 und § 63 Slbg FLG 1973 sein. Es ist daher nicht denkbar, jemanden wegen unterlassener Einwendungen in dieser Verhandlung in der Bewertung dieser Grundstücke gemäß § 13 Abs 1 und § 63 Slbg FLG 1973 in Verbindung mit § 42 Abs 1 und Abs 2 AVG als zustimmend anzusehen.